

RS Vwgh 1988/5/31 87/05/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1988

Index

Baurecht - OÖ

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §45 Abs3

BauO OÖ 1976 §32 Abs2

BauO OÖ 1976 §32 Abs3

BauO OÖ 1976 §44

BauO OÖ 1976 §46

BauO OÖ 1976 §47

BauO OÖ 1976 §50

BauRallg

Rechtssatz

Eine Verletzung des Parteiengehörs liegt dann nicht vor, wenn nach Durchführung der Bauverhandlung vor der Behörde I. Instanz die Baupläne zur Korrektur dem Planverfasser ausgefolgt, durch die Korrekturen Rechte der Nachbarn jedoch nicht berührt werden. Hinsichtlich einer Ergänzung der Gebäudehöhen im Längsschnitt wird eine Verletzung von Nachbarrechten dann nicht angenommen, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe durch die Anzahl der zulässigen Geschosse festgelegt ist, sodass eine Kotierung im Bauplan für die anzuwendende Rechtsvorschrift rechtlich nicht erheblich ist.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2 Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050142.X10

Im RIS seit

23.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at